

Zuchtausschuss-Ordnung





Stand: MGV 13.10.18

1

Zuchtausschuss-Ordnung (Kurzform: ZA-O)

Die Zuchtausschuss-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann auf einer Mitgliederversammlung des 1. SSCD e.V., geändert werden. Änderungen werden mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

Inhalt:

- § 1 Stellung des Zuchtausschusses im 1. SSCD e.V.
- § 2 Aufgabenbereich des Zuchtausschusses
- § 3 Voraussetzungen zur Wahl als Zuchtausschuss-Mitglieder
- § 4 Wahl der Zuchtausschuss-Mitglieder

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet!

§ 1 Stellung des Zuchtausschusses

- **1.** Der Zuchtausschuss untersteht dem Hauptzuchtwart, der Ausschuss hat keine Weisungsbefugnis, sondern lediglich eine beratende Funktion.
- 2. Der Zuchtausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender ist der Hauptzuchtwart, Beisitzer sind:

- a. ein gesetzliches Vorstandsmitglied
- b. der Leiter der Zuchtbuchstelle
- c. der Zuchtrichterobmann
- d. zwei durch die Züchtertagung gewählte Zuchtwarte
- **3.** Kann ein durch die Züchtertagung gewähltes Zuchtausschussmitglied seine Funktion nicht ausüben, rückt ein gewählter Stellvertreter nach.
- **4.** Jedes Ausschussmitglied hat nur eine Stimme, wenn ein Mitglied des Ausschusses zwei stimmberechtigte Ämter ausübt, muss ein Stellvertreter benannt werden.
- 5. Bei Stimmengleichheit, zählt die Stimme des Hauptzuchtwarts doppelt.

§ 2 Aufgabenbereich des Zuchtausschusses

Der Ausschuss unterstützt den Hauptzuchtwart bei folgenden zuchtrelevanten Angelegenheiten.

- Sondergenehmigungen für die Zucht
- ➤ Kynologische Themen, wie zum Beispiel Teilnahme an dem VDH-Phasenprogramm oder zuchtrelevanten Studien der Rasse Shetland Sheepdog.
- > Beratung des Vorstandes, wenn über kynologische Themen keine Einigung erzielt werden kann.

Der Ausschuss kann dem Hauptzuchtwart bei der schriftlichen Ausarbeitung verschiedener Themengebiete rund um die Zucht behilflich sein und trägt die Ergebnisse ggfls. auch auf den Züchtertagungen des 1. SSCD e.V. vor.

Der Ausschuss unterstützt den Hauptzuchtwart (nach Bedarf) bei der Vorbereitung der Züchter- und Zuchtwarttagungen des 1. SSCD e.V.

§ 3 Voraussetzungen zur Wahl als Zuchtausschuss-Mitglied

Es können ausschließlich Mitglieder gewählt werden, die

- 1. Zuchtwart im 1. SSCD e.V. sind
- 2. sehr gute kynologische Kenntnisse besitzen
- **3.** Regelmäßige Weiterbildung zu kynologischen Themen mit dem Schwerpunkt Shetland Sheepdog, Zuchthygiene, Gesundheit, Genetik besuchen.

§ 4 Wahl der Zuchtausschuss-Mitglieder

- 1. Zur Wahl kann sich jedes Mitglied stellen, das mindestens 18 Jahre alt ist und die unter § 3 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.
- 2. Die Wahl erfolgt auf der Züchtertagung des 1. SSCD e.V.
- 3. Wahlberechtigt sind nur Züchter im 1. SSCD e.V.
- 4. Die Wahl erfolgt für 3 Jahre
- **5.** Zuerst gewählt werden zwei Zuchtwarte als Beisitzer, dann zwei Stellvertreter (Die Stellvertreter werden eingesetzt, wenn ein unter §4 gewählter Beisitzer des Zuchtausschusses sein Amt niederlegt oder zurzeit nicht ausführen kann)